



**Gemeinde Haimhausen**

Landkreis Dachau

# **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

**des Gemeinderates Haimhausen 2014 / 2020**

*sowie*

## **S A T Z U N G**

**zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## Geschäftsordnung

### A. *Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben*

#### I. **Der Gemeinderat**

- |     |                                   |   |
|-----|-----------------------------------|---|
| § 1 | Zuständigkeit im Allgemeinen      | 5 |
| § 2 | Aufgabenbereich des Gemeinderates | 5 |

#### II. **Die Gemeinderatsmitglieder**

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| § 3 | Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse | 7 |
| § 4 | Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien                      | 8 |
| § 5 | Fraktionen, Ausschussgemeinschaften                                  | 8 |

#### III. **Die Ausschüsse**

- |    |                                 |    |
|----|---------------------------------|----|
| 1. | Allgemeines                     |    |
|    | § 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung | 9  |
| 2. | Aufgaben der Ausschüsse         |    |
|    | § 7 Beschließende Ausschüsse    | 9  |
|    | § 8 Rechnungsprüfungsausschuss  | 12 |

#### IV. **Der Erste Bürgermeister**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Aufgaben   |    |
|    | § 9 Vorsitz im Gemeinderat                                   | 13 |
|    | § 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines             | 13 |
|    | § 11 Einzelne Aufgaben                                       | 14 |
|    | § 12 Vertretung der Gemeinde nach außen                      | 17 |
|    | § 13 Abhalten von Bürgerversammlungen                        | 17 |
|    | § 14 Sonstige Geschäfte                                      | 17 |
| 2. | Stellvertretung  |    |
|    | § 15 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben | 18 |

## **B. *Der Geschäftsgang***

### **I. Allgemeines**

§ 16	Verantwortung für den Geschäftsgang	18
§ 17	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	19
§ 18	Öffentliche Sitzungen	19
§ 19	Nichtöffentliche Sitzungen	19

### **II. Vorbereitung der Sitzungen**

§ 20	Einberufung	20
§ 21	Tagesordnung	20
§ 22	Form und Frist für die Einladung	21
§ 23	Anträge	21

### **III. Sitzungsverlauf**

§ 24	Eröffnung der Sitzung	22
§ 25	Eintritt in die Tagesordnung	22
§ 26	Beratung der Sitzungsgegenstände	22
§ 27	Abstimmung	24
§ 28	Wahlen	25
§ 29	Anfragen	25
§ 30	Beendigung der Sitzung	25

### **IV. Sitzungsniederschrift**

§ 31	Form und Inhalt	25
§ 32	Einsichtnahme und Abschriftenerteilung	26

### **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

§ 33	Anwendbare Bestimmungen	27
------	-------------------------	----

### **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

§ 34	Art der Bekanntmachung	27
------	------------------------	----

## **C. *Schlussbestimmungen***

§ 35	Allgemeines, Klarstellung	28
§ 36	Änderung der Geschäftsordnung	29
§ 37	Verteilung der Geschäftsordnung	29
§ 38	Inkrafttreten	29

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates	30
§ 2 Ausschüsse	30
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung	31
§ 4 Erster Bürgermeister	31
§ 5 Weitere Bürgermeister	31
§ 6 Inkrafttreten	32

## ***Anlage 1***

Zusammensetzung des Gemeinderates und der Ausschüsse,	33
Zusammenstellung der Referenten und Beauftragten	39

# Geschäftsordnung

Der Gemeinderat Haimhausen (nachstehend stets kurz „Gemeinderat“ genannt) gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung (GeschO):

## A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

### I. Der Gemeinderat

#### § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

#### § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen einschließlich Bauleitplanung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO)
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 BBesG
18. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Dritte, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD, Entgeltgruppe S9 des TVSuE oder ab einem sonstigen vergleichbaren Tarif-Entgelt.
19. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungs-Planung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, soweit diese Befugnisse nicht auf den Haupt- und Bauausschuss übertragen sind
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. Bestätigung von örtlichen Feuerwehrkommandanten,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

## **II. Die Gemeinderatsmitglieder**

### **§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

## **§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 22 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 23 versandt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## **§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

- (1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.
- (2) <sup>1</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.



## **III. Die Ausschüsse**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung**

- (1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Mitglied eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

### **2. Aufgaben der Ausschüsse**

#### **§ 7 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat bean-

trägt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Bauausschuss

1.1 Im Bereich Finanzen:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass	:	2.500,-- €
- Niederschlagung	:	10.000,-- €
- Stundung	:	25.000,-- €
- Aussetzung der Vollziehung	:	10.000,-- €
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,-- € und über außerplanmäßiges Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,-- € je Haushaltsstelle, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)
- d) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- € im Einzelfall
- e) Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassungen von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall
- f) Vorberatung insb. von
  - (Nachtrags-) Gemeindehaushalten einschließlich Finanz- und Stellenplan

1.2 Im Bereich Grundstücks- und Bauwesen:

- a) Entscheidungen über Einvernehmenserteilung und sonstige Zustimmungen zu Bauvorhaben
- b) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte bei überörtlichen Planungen, in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden soweit die Belange Haimhausens nicht wesentlich berührt sind oder die Planung bereits einmal im Gemeinderat behandelt worden ist und an dieser keine wesentlichen (nachteilige) Veränderungen bzw. Fortschreibungen vorgenommen worden sind
- c) Zustimmung bzw. Genehmigung von notariellen Dienstbarkeitsbestellungen und Straßengrundabtretungen allgemein sowie sonstigen Grunderwerbsverträgen einschließlich Wahrnehmung entsprechender Vorkaufsrechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- € im Einzelfall – unter der Voraussetzung entsprechend verfügbarer planmäßiger Haushaltsmittel

- d) Löschungserklärungen von Rückauffassungen (z.B. bei gemeindlichen Grundstücksvergaben im „Einheimischen Modell“), Reallasten und sonstigen Rechten zugunsten der Gemeinde Haimhausen gegenüber den Amtsgerichten/Grundbuchstelle
- e) Bestellungen von Grundschulden sowie Erklärungen von Rangrücktritten im Zusammenhang mit dem Erwerb gemeindlicher Immobilien
- f) Vergabe von Bauaufträgen einschließlich Auftragsnachträge bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- € im Einzelfall – unter der Voraussetzung entsprechend verfügbarer Haushaltsmittel
- g) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts einschließlich Maßnahmen zur Verkehrsregulierung und -beruhigung
- h) Vollzug der Baumschutz-Verordnung
- i) Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen, bei komplexeren Projekten erst nach grundsätzlicher Planerfestlegung durch den Gemeinderat
- j) Abschluss von städtebaulichen Vereinbarungen sowie Erschließungs- und Durchführungsverträgen bei komplexer Problemstellung
- k) Vorberatung insb. von
  - überörtliche Planungen, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Bauleitplanungen anderer Kommunen, soweit diese die Belange Haimhausens in besonderer Weise betreffen.
  - Abwägungen im Rahmen gemeindlicher Bauleitplanverfahren
  - Angelegenheiten der Ortsplanung, der -entwicklung und -verschönerung
  - Grundstücksbeschaffungen über 100.000,-- € einschließlich Wahrnehmung von Vorkaufsrechten über 100.000,-- € im Einzelfall sowie Grundveräußerungen
  - allgemeine Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens und des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus

### 1.3 Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

- a) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragung
- b) Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in besonderer Weise berufen ist, z. B. Vorschlag von Schöffen, Bestellung des gemeindlichen Kassenleiters sowie seines Stellvertreters usw.

soweit nicht der erste Bürgermeister entsprechend § 11 selbständig entscheidet.

2. Jugend-, Umwelt-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss:

- a) Belange der Kinder- und Jugendpflege einschließlich Kindergarten- und Hortangelegenheiten, Ferienprogramm-Angebot, Jugendzentrums-Betrieb sowie Jugendkooperationsprojekt
- b) Belange der Kultur-, Vereins- und Gemeinschaftspflege einschließlich kommunaler Partnerschaften sowie Sport
- c) Denkmal- und Heimatpflege
- d) Maßnahmen zur Einbindung und Integration der Bavarian International School in Haimhausen sowie Nutzungsmöglichkeiten von Schuleinrichtungen durch die Bevölkerung
- e) Belange der Erwachsenenbildung
- f) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes
- g) Vorbereitung von Veranstaltungen aller Art im Zusammenhang mit den, dem Ausschuss unter den Buchstaben a – f übertragenen Aufgaben
- h) Allgemeine soziale Belange und Seniorenarbeit
- i) Belange des demografischen Wandels
- j) Entscheidung über die jährliche satzungsmäßige Mittelverwendung aus der fiduziarischen „Rosalia-Bruckmeier-Sozialstiftung“

soweit nicht der erste Bürgermeister entsprechend § 11 selbständig entscheidet.

<sup>2</sup>Der Ausschuss ist berechtigt, anstelle des Gemeinderates sowie des Haupt- und Bauausschusses zu beschließen, soweit die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde ist, sie sich nicht außerhalb des im Haushalt genehmigten Finanzrahmens bewegt, 10.000,- € im Einzelfall nicht überschreitet und keine Personalentscheidung betrifft. <sup>3</sup>Bezüglich Buchstabe -h- „Stiftungsmittelvergabe“ gilt die Finanzrahmen-Beschränkung nicht; hier entscheidet er über die vollständig verteilbaren Mittel.

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

## **§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## **IV. Der erste Bürgermeister**

### **1. Aufgaben**

#### **§ 9 Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### **§ 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Das Personal der Gemeindeverwaltung erhält Anweisungen ausschließlich vom ersten Bürgermeister und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von verwaltungsinternen Vorgesetzten.  
<sup>3</sup>Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom ersten Bürgermeister erlassenen gültigen Geschäftsverteilungsplan für die Gemeindeverwaltung Haimhausen (Art. 46 Abs. 1 GO).
- (4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 11 Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten,
  6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
  7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten:
    - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
    - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten oder Fortbildungen,
  2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
    - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass	1.000 €,
- Niederschlagung	5.000 €,

- Stundung bis zu 6 Monaten durch die Verwaltung bis 10.000 €; über 6 Monate hinausgehende Stundungen, soweit sie 5.000 € im Einzelfall überschreiten, sind sie durch den Haupt- und Bauausschuss bzw. den Gemeinderat zu genehmigen (je nach Umfang),
- Aussetzung der Vollziehung 5.000 €,
- c) Vollstreckungserklärung von Ausstandsverzeichnissen und sonstigen vollstreckbaren Urkunden,
- d) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- e) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, sowie bei laufenden Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € (einschl. Auftragsnachträge),
- f) Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine, Verbände und Institutionen bis zu einer Wertgrenze von 1.000. €,

### 3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,
- b) Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) Zahlung von Bodenwertentschädigungen bei Inanspruchnahme von Grund,
- e) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Notarverträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 10.000 € beträgt,
- f) Vollzug der Baumschutzverordnung, insbes. der Erteilung von Baumfäll-Genehmigungen soweit diese für das Ortsbild von nachrangiger Bedeutung sind,

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
  - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
5. in Bauangelegenheiten
- a) im Genehmigungsverfahren
    - Abgabe der Erklärung, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 58 Abs 2 Satz 1 Nr. 4 BayBO) bzw.
    - Mitteilung, dass kein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO)
  - b) im Genehmigungsverfahren bei Bau- und Tekturanträgen - soweit das Vorhaben nicht im Einzelfall aus Gründen der Architektur, des Städtebaus (z.B. Straßen- und Ortsbild), des Denkmalschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes, des Immissionsschutzes sowie wegen infrastruktureller, sozialer und wirtschaftlicher Aspekte eine grundsätzliche Bedeutung haben und damit in den Aufgabenbereich des Haupt- und Bauausschusses bzw. des Gemeinderates fallen - die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben nach § 36 BauGB (Stellungnahme gem. Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO):
    - soweit sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB liegen und dessen Festsetzungen nicht widersprechen,
    - denen im Verfahren auf Erteilung eines Vorbescheides bereits zugestimmt wurde und die keine wesentlichen Veränderungen aufweisen,
    - in Bereichen ohne Bauleitplanung nach § 34 BauGB (Innenbereich) für einfache bauliche Anlagen (z.B. Wintergärten),
    - bei Tekturanträgen nach § 35 BauGB (Außenbereich) für einfache bauliche Anlagen (z.B. Fassaden-, Fenster-, Türänderungen).

Ist die Verweigerung des Einvernehmens beabsichtigt, erfolgt die Entscheidung durch den Haupt- und Bauausschuss.
  - c) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Vorkaufrechtsanfragen),
  - d) die Abgabe von Stellungnahmen bei Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange, soweit entweder die Belange Haimhausens offensichtlich nicht berührt werden oder bei einem früheren Verfahrensschritt von einem gemeindlichen Beschlussgremium bereits einmal behandelt wurde und keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dieser Planung eingetreten sind.



- e) den Abschluss von einfachen städtebaulichen Vereinbarungen (z.B. reine Planungskostenweitergabe bei beantragten Bauleitplanverfahren an Dritte)
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **§ 12 Vertretung der Gemeinde nach außen**

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 10 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

### **§ 13 Abhalten von Bürgerversammlungen**

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

### **§ 14 Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 15 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:
  - a) Herr Josef Heigl
  - b) Herr Theodor Thönnißen
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

## **§ 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Während der Sitzungen ist ein Handy-Einsatz grundsätzlich nicht gestattet mit Ausnahme zur Datenabfrage aus dem elektronischen Ratsinformationssystem.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 18 Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## **§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  - a. Personal- und Honorarangelegenheiten in Einzelfällen,
  - b. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  - c. Submissionsergebnisse infolge Ausschreibungen,
  - d. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
  1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich bzw. sachdienlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 20 Einberufung**

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr. <sup>2</sup>In der Einladung (§ 22) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### **§ 21 Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 22 Form und Frist für die Einladung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit bzw. der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können in einem technisch individuell gegen Zugriff Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur Nutzung des Ratsinformationssystems erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt. <sup>4</sup>Auf Antrag werden die weiteren Unterlagen dem einzelnen Ratsmitglied auch in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 23 Anträge**

- (1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und Datenschutz zu beachten. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens bis zum 15. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 24 Eröffnung der Sitzung**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche als auch nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

### **§ 25 Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 19), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

### **§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung

wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden. ( § 25 Abs. 5 bleibt unbenommen.)
- (4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- <sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel unmittelbar zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) <sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 27 Abstimmung

- (1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 17 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.



## **§ 28 Wahlen**

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 29 Anfragen**

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## **§ 30 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

# **IV. Sitzungsniederschrift**

## **§ 31 Form und Inhalt**

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

- (2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 32 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung**

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen sollen den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 33 Anwendbare Bestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß. <sup>2</sup>Sollte ein Ausschuss nur wenige Male in einem Jahr getagt haben, so können abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 3 die Protokolle mehrerer Folgejahre zusammen gebunden werden, längstens jedoch die einer Gemeinderats-Amtsperiode.
- (2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 34 Art der Bekanntmachung**

- (1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

im Ortsteil Haimhausen

- im Bereich des Rathauseingangs, Hauptstr. 15
- Ecke Haupt-/Pfarrstraße
- am Kramer Kreuz im Buswarte-Häuschen (Richtung Lohhof)

im Ortsteil Ottershausen

- vor Anwesen Dachauer Straße 77 bei der Bushaltestelle
- in der Mühlenstraße beim Abzweig Neufeldweg im Buswarte-Häuschen

im Ortsteil Amperpettenbach

- vor Anwesen Alte Kreisstraße 13 bei Bushaltestelle

im Ortsteil Inhausen:

- Nähe Kirche

im Ortsteil Inhausermoos

- vor Anwesen Moosachstraße 66
- Moosweg bei Zufahrt zu Anwesen Moosweg 1 bzw. gegenüber Anwesen Moosweg 6

im Ortsteil Oberndorf

- vor Anwesen Alte Dorfstraße 3

im Ortsteil Westerndorf

- vor Anwesen Nr. 6 („Rottmeier“)

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Allgemeines, Klarstellung**

- (1) Für Amts- und Personenbezeichnungen in vorliegender Geschäftsordnung werden der Einfachheit halber die „männlichen“ Formen gewählt. Gemeint sind aber stets die männliche und weibliche Form gleichermaßen.
- (2) Die Aufgaben des Kommunalunternehmens Haimhausen (welches als selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführt wird) werden eigenständig durch dessen Unternehmenssatzung geregelt.

### **§ 36 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

### **§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

### **§ 38 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09. Mai 2014 außer Kraft.

Haimhausen, 22. März 2016



Peter Felbermeier  
Erster Bürgermeister

# Satzung

## zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Haimhausen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister sowie 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
  - b) den Jugend-, Umwelt-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht Gemeinderatsmitgliedern
  - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates
  
- (2) <sup>1</sup>Im Haupt- und Bauausschuss (Absatz 1 Buchstabe -a-) führt der erste Bürgermeister den Vorsitz.  
<sup>2</sup>Im Jugend-, Umwelt-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss (Absatz 1 Buchstabe -b-) führt der zweite Bürgermeister.  
<sup>3</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchstabe -c-) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
  
- (3) Im Verhinderungsfall des zweiten Bürgermeisters in Funktion als Vorsitzender des Jugend-, Umwelt-, Kultur-, Sozial- und Sportausschusses (§ 2 Abs. 2 Satz 2) wird er vertreten vom ersten Bürgermeister und bei dessen zeitgleicher Verhinderung durch den dritten Bürgermeister.
  
- (4) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
  
- (5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die das elektronische Ratsinformationssystem nutzen und insofern auf Papiervorlagen verzichten, erhalten pro Sitzung pauschal 5,-- € zum Ausgleich der mit der Systemverwendung verbundenen Aufwendungen bzw. Auslagen.
- (4) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,-- € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Die vom Gemeinderat bestellten Referenten erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von 120,-- € monatlich.

### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.05.2014 außer Kraft.

Haimhausen, 22. März 2016



Peter Felbermeier  
Erster Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung zur Regelung von Fragen des  
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

# Zusammensetzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

## A. Erster Bürgermeister und Stellvertreter

1. Bürgermeister (Name, Vorname) : Felbermeier Peter  
Wahlvorschlag : 1
2. Bürgermeister (Name, Vorname) : Kops Claudia  
Wahlvorschlag : 1
3. Bürgermeister (Name, Vorname) : Goldfuß Angelika  
Wahlvorschlag : 5

### Weitere Stellvertreter:

1. Stellvertreter (Name, Vorname) : Heigl Josef  
Wahlvorschlag : 1
2. Stellvertreter (Name, Vorname) : Thönnißen Theodor  
Wahlvorschlag : 5

## **B. Mitglieder des Gemeinderats**

<i>Name, Vorname</i>		<i>Wahlvorschlag:</i>
Kops	Claudia	1 (CSU)
Seidenath	Bernhard	
Heigl	Josef	
Käser jun.	Simon	
Bredl	Anton	
Brandt	Andreas	
Mittermair	Thomas	
Kranz	Thomas	
Müller	Martin	
Waizmann	Ingrid	2 (SPD)
Meier	Ludwig	
Körner	Armgard	3 (B 90/GRÜNE)
Welshofer	Wilhelm	
Hansen	Dorothea	
Goldfuß	Angelika	5 (ÜWG)
Thönnißen	Theodor	
Kuffner	Michael	6 (Bürgerstimme Haimhausen)
Dost	Ergun	
Brandmair	Josef	
Eberl	Anton	

## **C. Gewählte Ersatzleute**

<i>Name, Vorname</i>		<i>Wahlvorschlag</i>	
Friedrich-Groll	Gertrud	1 (CSU)	897 Stimmen
Dr. Moosauer	Manfred		888 Stimmen
Erlebach	Thomas		860 Stimmen
Kunz	Gabriele	2 (SPD)	399 Stimmen
Hlawatsch	Hans-Reinhold		284 Stimmen
Hofmann	Alois		252 Stimmen
Haniel von Haimhausen	Henriette	4 (B 90/GRÜNE)	459 Stimmen
Spallek	Sabrina		421 Stimmen
Langhorst	Tina		343 Stimmen

Thönnißen	Ulrike	5 (ÜWG)	333 Stimmen
Kolbeck	Karl		309 Stimmen
Rohnstein	Marc		290 Stimmen
Drahtmüller	Johann	6 (Bürgerstimme)	432 Stimmen
Habermann	Gabriele		383 Stimmen

## D. Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter:

### 1. Haupt- und Bauausschuss

**Vorsitzender: Erster Bürgermeister Felbermeier Peter**

- | <u>Mitglieder</u> | <u>(Vorschlags-Träger)</u>         |
|-------------------|------------------------------------|
| Bredl Anton       | (CSU-Fraktion)                     |
| Heigl Josef       | (CSU-Fraktion)                     |
| Käser Simon       | (CSU-Fraktion)                     |
| Mittermair Thomas | (CSU-Fraktion)                     |
| Dost Ergun        | (Bürgerstimme Haimhausen-Fraktion) |
| Körner Armgard    | (Bündnis 90 / Grüne-Fraktion)      |
| Meier Ludwig      | (SPD)                              |
| Thönnißen Theodor | (ÜWG)                              |
- Bestellte Vertreter des Vorschlags-Trägers CSU-Fraktion für seine Ausschuss-Mitglieder (in nachfolgender Reihenfolge)
  - Kranz Thomas
  - Müller Martin
  - Brandt Andreas
  - Seidenath Bernhard
- Bestellte Vertreter des Vorschlags-Trägers Bürgerstimme Haimhausen-Fraktion für sein Ausschuss-Mitglied (in nachfolgender Reihenfolge)
  - Brandmair Josef
  - Kuffner Michael
  - Eberl Anton
- Bestellte Vertreter des Vorschlags-Trägers Bündnis 90/Grüne-Fraktion für sein Ausschuss-Mitglied (in nachfolgender Reihenfolge)
  - Welshofer Wilhelm
  - Hansen Dorothea
- Bestellter Vertreter des Vorschlags-Trägers SPD für sein Ausschuss-Mitglied
  - Waizmann Ingrid
- Bestellter Vertreter des Vorschlags-Trägers ÜWG für sein Ausschuss-Mitglieder
  - Goldfuß Angelika

## 2. Jugend-, Umwelt-, Kultur-, Sport und Sozialausschuss

Vorsitzende: Zweite Bürgermeisterin Kops Claudia

- | <u>Mitglieder</u> | <u>(Vorschlags-Träger)</u>         |
|-------------------|------------------------------------|
| Brandt Andreas    | (CSU-Fraktion)                     |
| Heigl Josef       | (CSU-Fraktion)                     |
| Kranz Thomas      | (CSU-Fraktion)                     |
| Müller Martin     | (CSU-Fraktion)                     |
| Brandmair Josef   | (Bürgerstimme Haimhausen-Fraktion) |
| Körner Armgard    | (Bündnis 90 / Grüne-Fraktion)      |
| Waizmann Ingrid   | (SPD)                              |
| Goldfuß Angelika  | (ÜWG)                              |
- Bestellte Vertreter des Vorschlags-Trägers CSU-Fraktion für seine Ausschuss-Mitglieder (in nachfolgender Reihenfolge)
  - Bredl Anton
  - Käser Simon
  - Mittermair Thomas
  - Seidenath Bernhard
- Bestellte Vertreter des Vorschlags-Trägers Bürgerstimme Haimhausen-Fraktion für sein Ausschuss-Mitglied (in nachfolgender Reihenfolge)
  - Kuffner Michael
  - Eberl Anton
  - Dost Ergun
- Bestellte Vertreter des Vorschlags-Trägers Bündnis 90/Grüne-Fraktion für sein Ausschuss-Mitglied (in nachfolgender Reihenfolge)
  - Welshofer Wilhelm
  - Hansen Dorothea
- Bestellter Vertreter des Vorschlags-Trägers SPD für sein Ausschuss-Mitglied
  - Meier Ludwig
- Bestellter Vertreter des Vorschlags-Trägers ÜWG für sein Ausschuss-Mitglieder
  - Thönnißen Theodor

### 3. Rechnungsprüfungsausschuss

**Vorsitzender: Brandt Andreas**

**stellv. Vorsitzender: Thönnißen**

- | <u>Mitglieder</u> | <u>(Vorschlags-Träger)</u>         |
|-------------------|------------------------------------|
| Brandt Andreas    | (CSU-Fraktion)                     |
| Thönnißen Theodor | (CSU-Fraktion)                     |
| Eberl Anton       | (Bürgerstimme Haimhausen-Fraktion) |
| Hansen Dorothea   | (Bündnis 90 / Grüne-Fraktion)      |
| Waizmann Ingrid   | (SPD)                              |
  
- Bestellte Vertreter des Vorschlags-Trägers CSU-Fraktion für die von ihnen vorgeschlagenen Ausschuss-Mitglieder (in nachfolgender Reihenfolge)
  - Kranz Thomas
  - Mittermair Thomas

*[Die Vertretung umfasst auch den von der CSU-Fraktion bestellten Thönnißen Theodor, der Mitglied der ÜWG ist.]*
  
- Bestellte Vertreter des Vorschlags-Trägers Bürgerstimme Haimhausen-Fraktion für sein Ausschuss-Mitglied (in nachfolgender Reihenfolge)
  - Kuffner Michael
  - Brandmair Josef
  
- Bestellte Vertreter des Vorschlags-Trägers Bündnis 90 / Grüne-Fraktion für sein Ausschuss-Mitglied (in nachfolgender Reihenfolge)
  - Welshofer Wilhelm
  - Körner Armgard
  
- Bestellter Vertreter des Vorschlags-Trägers SPD für sein Ausschuss-Mitglied
  - Meier Ludwig

## **E. Referenten und Beauftragte**

### **Folgende Referenten sind bestellt:**

***Funktion:***

- Sozialreferentin
- Umweltreferent
- Jugendreferentin
- Sport-, Bildungs- und Kulturreferent

***Name, Vorname:***

Waizmann Ingrid  
Brandmair Josef  
Körner Armgard  
Heigl Josef

**Hinweis:**

Der Aufgabenbereich „Senioren“ wird von der Dritten Bürgermeisterin Goldfuß Angelika wahrgenommen.

### **Folgende Beauftragte sind bestellt:**

***Funktion:***

- Behindertenbeauftragter

***Name, Vorname:***

Sommer Thomas